



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die Vorstandschaft
Trennungsväter e.V.
Jürgen Reicherseder und Günter Mühlbauer
Postfach 2108
92211 Amberg

Sachbearbeiter
Herr Dr.

Telefon
(089) _____

Telefax
(089) _____

E-Mail
_____@stmj.bayern.de

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
|---|--|------------------|
| 9.10.2007 an Herrn Ministerprä- sidenten Dr. Beckstein | 3470 - I - 8486/2002 | 25. Oktober 2007 |

Sehr geehrter Herr Reicherseder,
sehr geehrter Herr Mühlbauer,

wie Sie bereits wissen, wurde Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Beckstein, in dem Sie um Unterstützung für den Verein Trennungsväter e.V. werben, zuständigkeithalber an das Bayerische Staatsministerium der Justiz weitergeleitet.

Der Schutz des Kindeswohls gerade im Rahmen von Trennungs- und Scheidungskonflikten der Eltern ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich ist sehr wichtig und verdient daher hohe Anerkennung.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist das Wohl des minderjährigen Kindes der zentrale Gesichtspunkt des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Familienrechts. Jede familiengerichtliche Entscheidung hat das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Auch im Rahmen des für den Verein Trennungsväter e.V. besonders wichtigen Gesichtspunkts des Sorge- und Umgangsrechts spielt das Wohl des Kindes nach derzeitiger gesetzlicher Lage eine wesentliche Rolle. So führt die entsprechende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, dass das Kind ein

Hausanschrift
Priemayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Nur soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Vor allem der Ausschluss des Umgangsrechts für eine längere Zeit ist an sehr hohe Anforderungen geknüpft. Keinesfalls kann danach ein Umgangsrecht verneint oder ausgesetzt werden aus dem alleinigen Grund, dass die Mutter keinen weiteren Umgang des Kindes mit dem Vater wünscht.

Im Rahmen von aktuellen Gesetzesvorhaben hat sich die Bayerische Staatsregierung stark dafür eingesetzt, den Schutz des Kindeswohls noch weiter zu verbessern. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das den gesamten Bereich familiengerichtlicher Verfahren neu regeln wird, sieht beispielsweise ein spezielles Vermittlungsverfahren in Anlehnung an das sogenannte "Cochemer Modell" vor, wenn der Umgang mit einem gemeinschaftlichen Kind durch einen Elternteil vereitelt oder erschwert wird. Die Einführung einer derartigen Vorschrift wurde von der Bayerischen Staatsregierung stets unterstützt. Der Gesetzentwurf liegt derzeit dem Bundestag vor.

Eine Entscheidung im Einzelfall in umgangs- oder sorgerechtlichen Streitigkeiten zu treffen, ist Aufgabe der Familiengerichte, die jeweils in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Die an den Familiengerichten eingesetzten Richter sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst und stets bemüht, unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die zum Schutz des Kindeswohls beste Entscheidung zu treffen. Die Familienrichter würdigen dabei auch die Sicht von Betroffenen in ihrer Rolle als Väter. Bei der Betrachtung familiengerichtlicher Verfahren ist zu beachten, dass sich diese nicht selten in einem stark emotionalisierten und konfliktgeladenen Umfeld abspielen und daher auch Sachverhalte oftmals übertrieben und stark subjektiv gefärbt vorgetragen werden. Den Familienrichtern kommt in dieser Situation die nicht immer leichte Aufgabe zu, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und eine in freier Überzeugung gebildete Entscheidung zu treffen.

Soweit Sie die Tätigkeit der Rechtsanwälte in Familiensachen ansprechen, ist es selbstverständlich auch deren Aufgabe, an einer am Kindeswohl orientierten Lösung mitzuwirken. Zu beachten ist aber auch, dass Rechtsanwälte die Interessen ihrer Mandanten wahrnehmen müssen und daher Konflikte und Meinungsverschiedenheiten mit anderen Verfahrensbeteiligten nicht immer vermieden werden

können. Im Übrigen unterstehen Rechtsanwälte als freiberuflich Tätige nicht der unmittelbaren Aufsicht durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz, sondern sind in Anwaltskammern organisiert, die auch Aufgaben der Berufsaufsicht wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'A' followed by a long, horizontal, wavy line.

Oberregierungsrat